

Klausur aus dem Bereich Rechnungslegung für Aktuare

Vorbemerkungen

1. Prüfen Sie bitte, ob die Ihnen vorliegende Klausur vollständig ist. Sie muss **9 Aufgaben** enthalten. Maximal sind 144 Punkte zu erreichen.
2. Bei allen Aufgaben (abgesehen von den Multiple-Choice-Aufgaben) ist der Lösungsweg anzugeben. Geht die Herleitung bzw. der Lösungsweg nicht ausdrücklich aus den Aufzeichnungen auf den von der DAA ausgeteilten, leeren Klausurbögen hervor, erfolgt auch bei ansonsten richtigen Lösungen ein wesentlicher Punktabzug.
3. Bei Ihren Antworten stellen Sie bitte immer die Antwort dar, wie sie sich aus der strengen Anwendung der „reinen Lehre“ ergibt. Sofern Erläuterungen zur Umsetzung in der Praxis gewünscht sind, wird dies in den entsprechenden Aufgaben explizit formuliert.
4. Bei den Multiple-Choice-Aufgaben sind eine oder mehrere Lösungen richtig. Bitte übertragen Sie den oder die Lösungsbuchstaben auf die ausgeteilten Klausurbögen und **erläutern bzw. begründen Sie, sofern dies in der Aufgabenstellung der Teilaufgabe verlangt ist**, die Lösung. Für die Multiple-Choice-Aufgaben gibt es nur dann die jeweils angegebenen Punkte, wenn alle korrekten Lösungen angegeben wurden. Ist eine falsche Lösung genannt oder eine korrekte Lösung nicht genannt, gibt es für die entsprechende Aufgabe keine Punkte.
5. Bitte verwenden Sie in keinem Fall die Blätter mit den Aufgabenstellungen, sondern die hierfür ausgeteilten, leeren Klausurbögen und übertragen Ihre Lösungen bzw. vermerken die jeweiligen Lösungsbuchstaben auf den ausgeteilten, leeren Klausurbögen.
6. Zugelassene Hilfsmittel: Auszug aus dem HGB, IAS 19, nicht programmierbarer Taschenrechner.

1. IFRS: DB versus DC

16 Punkte

- 1.1. (Multiple Choice) Welche der folgenden Aussagen gelten für einen Defined Contribution Plan?
 - a) Der Aufwand eines Geschäftsjahres wird allein durch die im Geschäftsjahr fälligen Beitragszahlungen bestimmt.
 - b) Der Bilanzausweis entspricht dem Saldo aus Verpflichtungswert DBO und dem Fair Value of Plan Assets.
 - c) Die vom Unternehmen zu zahlenden Beiträge stehen im Vorhinein fest.
 - d) Überschüsse bzw. Beitragsrückvergütungen des externen Versorgungsträgers werden an das Unternehmen ausgekehrt.
 - e) Keine der oben genannten Aussagen ist korrekt.

- 1.2. (Multiple Choice mit Erläuterung) Geben Sie zu den folgenden Fallgestaltungen bitte jeweils an, ob es sich um einen Defined Benefit Plan oder um einen Defined Contribution Plan handelt. Bitte begründen Sie im Fall eines Defined Benefit Plans kurz Ihre Entscheidung, indem Sie mindestens ein Kriterium für Defined Contribution Pläne nennen, das Ihrer Meinung nach nicht erfüllt ist. Gehen Sie bitte ferner davon aus, dass die arbeitsrechtliche Subsidiärhaftung (§1 Satz 3 BetrAVG) allein noch nicht die Klassifizierung als Defined Contribution Plan verhindert.
- a) Kongruent rückgedeckte Direktzusage mit verpfändeter Rückdeckungsversicherung, bei der sich die Leistung des Versorgungsberechtigten nach der Leistung aus der Rückdeckungsversicherung richtet
 - b) wertpapiergebundene Pensionszusage mit verpfändeten Wertpapierdepots, bei der der Arbeitgeber im Versorgungsfall mindestens den Erhalt der eingezahlten Beiträge garantiert
 - c) kongruent rückgedeckte U-Kasse, Zusageerteilung vor 2002 mit m/n-tel Unverfallbarkeit, Überschüsse zur Leistungserhöhung
 - d) beitragsorientierte Leistungszusage über eine kongruent rückgedeckte U-Kasse, Zusageerteilung nach 2002, 1% Anpassungsgarantie in Versicherungsvertrag und Pensionszusage vorgesehen, Verwendung der Überschüsse zur Leistungserhöhung
 - e) Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht, die Überschüsse der Direktversicherung werden an den Versorgungsberechtigten weitergegeben. Daneben ist bei Ausscheiden die versicherungsvertragliche Lösung vereinbart.
 - f) betriebliche Pensionskasse, die mittels des Bedarfsdeckungsverfahrens finanziert wird
 - g) Pensionsfonds ohne versicherungsförmige Garantie
 - h) Beitragszusage mit Mindestleistung über einen Pensionsfonds mit versicherungsförmiger Garantie, die Mindestleistung wird vom Pensionsfonds garantiert
 - i) endgehaltsabhängige unmittelbare Versorgungszusage über 0,5 % pro Dienstjahr vom ruhegeldfähigen monatlichen Endgehalt als monatliche Alters- und Invalidenrente
 - j) pauschal dotierte Unterstützungskasse mit einer monatlichen Festrente über 350,- € als monatliche Alters- und Invalidenrente
 - k) Gehaltsumwandlungsdirektzusage über verpfändete, voll kongruente Rückdeckungsversicherung

2. IFRS (Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste) 29 Punkte

- 2.1. Was sind nach Maßgabe des IAS 19 versicherungsmathematische Gewinne und Verluste? Differenzieren Sie nach den möglichen Entstehungsursachen. Nennen Sie die beiden Hauptgruppen, nach denen vers.math Gewinne und Verluste im IAS 19 grundsätzlich unterschieden werden, erläutern Sie diese und geben Sie jeweils ein Beispiel pro Hauptgruppe an.
- 2.2. Beschreiben Sie die drei grundsätzlich vorhandenen Möglichkeiten, vers. math Gewinne und Verluste in dem nach IFRS-Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss zu erfassen. Gehen Sie dabei insbesondere darauf ein, wie sich jede der drei Methoden auf die Bilanz und den Pensionsaufwand auswirkt und wie sich unter jeder der drei Methoden zum Stichtag die Pensionsrückstellung errechnet.
- 2.3. Welche Angaben müssen im Anhang zu den vers.math. Gewinnen und Verlusten gemacht werden?
- 2.4. Über welchen Zeitraum sind die vers.math Gewinne und Verluste nach der Korridormethode höchstens zu verteilen, wenn der Plan
 - a) nur aktive Anwärter mit weiterhin dynamischen Anwartschaftszuwächsen enthält?
 - b) nur unverfallbar Ausgeschiedene und Rentner enthält?
 - c) nur Rentner enthält?
 - d) einen aktiven Anwärter und sonst nur Rentner enthält?
 - e) Nur aktive Anwärter mit eingefrorenen Besitzständen enthält?Begründen Sie in den Fällen d) und e) Ihre Auffassung.
- 2.5. Die vers.math Gewinne und Verluste aus einem Defined Benefit Plan werden nach der Korridormethode amortisiert, wobei der Amortisationszeitraum jeweils maximal gewählt wird. Welche Auswirkungen haben die in der Periode neu entstandenen vers.math. Gewinne und Verluste auf das Ergebnis?
 - a) der aktuellen Periode?
 - b) der Folgeperiode?
- 2.6. Ein Korridoranwalt möchte vers.math. Verluste aus einer Änderung der Sterbetafel gerne sofort erfassen, die restlichen vers.math. Gewinne und Verluste aber weiterhin nach der Korridormethode erfassen. Diskutieren Sie, welche Argumente für und welche gegen ein solches Vorgehen sprechen.

3. IFRS (Aufwand)

20 Punkte

- 3.1. Erläutern Sie, warum der Pensionsaufwand unter IFRS außer bei Unternehmen mit sofortiger erfolgswirksamer Erfassung von vers.math. Gewinnen oder Verlusten zu Beginn der Periode grundsätzlich feststeht. Gehen Sie dabei auf die unterschiedlichen Aufwandskomponenten ein.
- 3.2. In welchen Fällen weicht bei einem Korridor – oder OCI-Anwender der tatsächliche Aufwand vom erwarteten Aufwand ab? Bitte nehmen Sie eine vollständige Aufzählung aller möglichen auslösenden Ereignisse für eine Korrektur des tatsächlichen Aufwands gegenüber dem erwarteten Aufwand vor. Wie beurteilen Sie Anwartschaftszuwächse aus Entgeltumwandlungen gegen Einmalverzicht im Hinblick auf die Erfassung im Periodenaufwand?
- 3.3. (Multiple Choice) Welche der nachfolgend genannten Kostenkomponenten fließen nicht in den Pensionsaufwand (Net Pension Expense) nach IAS 19 und damit nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ein? (Annahme: Das Unternehmen hat sich für die Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne bzw. Verluste über das OCI entschieden)
- a) Past Service Cost
 - b) Effect of Settlement
 - c) Effect of Asset Ceiling
 - d) Interest Cost
 - e) Amortisation von Gains und Losses
 - f) Effekt aus der Änderung des Rechnungszinses
- 3.4. (Multiple Choice mit Erläuterung) Welche der nachfolgend genannten Ereignisse bewirken eine Änderung des zu Beginn der Wirtschaftsperiode festgelegten Pensionsaufwandes (Net Pension Expense) bei Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste über das OCI (SoRIE)? Benennen Sie den Effekt mit dem passenden Fachbegriff ?
- a) Die ruhegeldfähigen Gehälter und die laufenden Renten werden im Geschäftsjahr doppelt so stark angehoben wie in den Bewertungsprämissen unterstellt
 - b) Das Unternehmen entlässt 25 % der Belegschaft mit einer unmittelbaren Versorgungszusage
 - c) Im Geschäftsjahr entsteht durch eine gute Performance der Plan Assets erstmals eine Überdeckung der Assets über den Verpflichtungswert DBO, der im Umfange von 70 % für das bilanzierende Unternehmen ökonomisch nutzbar ist
 - d) Im Geschäftsjahr verstirbt ein junges Vorstandsmitglied und löst eine hohe Hinterbliebenenrente aus, deren Barwert fast dreimal so hoch wie die vorhandene Aktiven-DBO für diesen Versorgungsberechtigten ist.

4. IFRS (Asset Ceiling)

4 Punkte

(Multiple Choice) Welchen Sinn hat die Regelung des IAS 19.58 (Asset Ceiling) in der Rechnungslegung nach IFRS / IAS 19?

- a) Das Asset Ceiling soll den Ausweis eines Aktivums gemäß IAS 19.54 in der Bilanz einschränken, welches gemäß IAS 19.54 überwiegend oder ausschließlich aufgrund von vorgetragenen versicherungsmathematischen Verlusten zustande kommt
- b) Das Asset Ceiling soll den Ausweis eines Aktivums gemäß IAS 19.54 in der Bilanz einschränken, welches gemäß IAS 19.54 überwiegend oder ausschließlich aufgrund von vorgetragendem nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwand (Past Service Cost) zustande kommt
- c) Durch die Regelungen zum Asset Ceiling soll sichergestellt werden, dass keine Vermögenswerte in der Bilanz gezeigt werden, die das Unternehmen langfristig nicht realisieren kann.
- d) Das Asset Ceiling soll den Ausweis eines Aktivums in der Bilanz aufgrund einer Überdeckung der Vermögenswerte über den Verpflichtungswert DBO insoweit einschränken, wie dieser Überdeckung kein wirtschaftlicher Nutzen für das Unternehmen in Form von Beitragsrückerstattungen oder künftigen Beitragsminderungen gegenüber steht.

5. IFRS (Herleitung von Bilanzausweis und Aufwand)

22 Punkte

Gegeben seien die folgenden Ausgangsdaten:

DBO zum 31.12.2009:	1.200 T €
Plan Assets zum 31.12.2009:	1.000 T €
Current Service Cost 2010:	60 T €
Unmittelbare Rentenzahlungen in 2010:	80 T €
Rentenzahlungen aus Pensionsfonds in 2010:	40 T €
Zuwendungen zu Plan Assets in 2010:	70 T €
Rechnungszins zum 31.12.2009:	5,0 %
Erwartete Rendite auf Plan Assets:	5,5 %
Mittlere Restaktivitätszeit der Aktiven:	10 Jahre
DBO zum 31.12.2010	1.400 T €
Plan Assets zum 31.12.2010	1.100 T €

Im Jahr 2010 stimmen die tatsächlichen Zahlungen mit den erwarteten Zahlungen überein.

- Leiten Sie den Finanzierungsstatus (Funded Status) und den Bilanzansatz zum 31.12.2009 für ein Unternehmen her, das die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im OCI erfasst.
- Ermitteln Sie den Aufwand für das Jahr 2010 (Net Pension Expense), der sich ergibt, wenn versicherungsmathematische Gewinne und Verluste im OCI erfasst werden.
- Leiten Sie den Finanzierungsstatus und den Bilanzansatz zum 31.12.2009 her, wenn das Unternehmen die Korridormethode anwendet. Nehmen Sie dabei an, dass zum 31.12.2009 vorgetragene Verluste in Höhe von 230 T € vorhanden sind.
- Ermitteln Sie den Aufwand für das Jahr 2010, der sich für das Unternehmen bei Anwendung der Korridormethode ergibt. Bitte berücksichtigen Sie dabei die vorgetragenen Verluste gemäß c).
- Ermitteln Sie den Bilanzansatz zum 31.12.2010 unter den Vorgaben gemäß d)
- Ermitteln Sie den Aufwand für das Jahr 2010 gemäß d) und den Bilanzansatz gemäß e), wenn zusätzlich unterstellt wird, dass die Firma am 01.01.2010 eine Änderung (Erhöhung) der Versorgungszusage gegenüber den aktiven Versorgungsanwärtern durchführt und das Leistungsniveau (zu erdienende Rentenanteile) nur für Dienstjahre ab dem 01.01.2010 verdoppelt wird. Die Zuwendungen zu den Plan Assets werden in diesem Zusammenhang nicht verdoppelt sondern betragen weiterhin 10 T €.
- Wie f), jedoch unter der zusätzlichen Prämisse, dass für die betroffenen Aktiven auch die in der Vergangenheit erdienten Rentenanteile verdoppelt werden und sich hierdurch die DBO zum 01.01.2010 um 400 T€ erhöht. Von der erhöhten DBO sollen 95 % auf unverfallbare Verpflichtungen entfallen; die restlichen 5 % der Erhöhungs-DBO sollen auf noch verfallbare Verpflichtungen entfallen, welche im Mittel in 2 Jahren unverfallbar werden.

6. HGB / IFRS: Deckungsvermögen versus Planvermögen

21 Punkte

6.1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Vermögen

- a) nach IFRS (IAS 19.7) als Planvermögen (ohne qualifizierte Versicherungspolicen).
- b) nach HGB (§ 246 Abs. 2 HGB) in der Fassung des BilMoG als saldierungspflichtiges Deckungsvermögen

zu klassifizieren ist. Benennen Sie jeweils alle definitionsbestimmenden Kriterien.

6.2. Wie beurteilen Sie auf eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds übertragenes Vermögen im Hinblick auf

- a) den Planvermögensbegriff des IAS 19
- b) den Deckungsvermögensbegriff des HGB in der Fassung des BilMoG?

6.3. Nennen Sie ein Beispiel für eine mittelbare Versorgungszusage, bei der die Anerkennung des auf den externen Versorgungsträger übertragenen Vermögens als Planvermögen gem. IAS 19 kritisch gesehen werden könnte. Begründen Sie Ihre Auffassung.

6.4. Nennen Sie jeweils ein Beispiel aus dem Bereich der unmittelbaren (!) Versorgungszusagen, wo

- a) Planvermögen gem. IAS 19 unter BilMoG nicht als Deckungsvermögen und
- b) Deckungsvermögen gem. BilMoG unter IAS 19 nicht als Planvermögen gem. IAS 19

anerkannt wird. Arbeiten Sie anhand dieser Beispiele die Unterschiede in den Begrifflichkeiten heraus.

7. HGB: Übergang auf BilMoG

11 Punkte

7.1. Die Pensionsrückstellung nach alten HGB-Grundsätzen beträgt zum 31.12.2009 2,0 Mio €. Die Pensionsverpflichtung nach BilMoG zum 01.01.2010 beträgt 2,5 Mio €. Es werden Rentenzahlungen in Höhe von 25.000 € für das Geschäftsjahr 2010 erwartet. Die tatsächlichen Rentenzahlungen betragen 24.000 €. Die Pensionsverpflichtung zum 31.12.2010 beträgt 3,0 Mio €.

- a) Ermitteln Sie den Unterschiedsbetrag zum 01.01.2010.
- b) Ermitteln Sie den Zinsaufwand für 2010. Verwenden Sie dabei die nach IFRS übliche Methode und setzen Sie einen Rechnungszins von 5,25% an.
- c) Ermitteln Sie den Pensionsaufwand nach BilMoG für das Geschäftsjahr 2010, sofern das Unternehmen sich für eine 15 Jahresverteilung des Unterschiedsbetrages entscheidet.
- d) Buchen Sie den Pensionsaufwand nach BilMoG. Beachten Sie dabei die Zuordnungsvorschriften der einzelnen Aufwandskomponenten nach BilMoG.

8. Konzernabschluss

4 Punkte

Bitte erläutern Sie, wie eine nicht versicherungsförmig finanzierte Pensionsfonds-AG im IFRS-Konzernabschluss zu behandeln ist.

9. Vorgänge im Umwandlungsgesetz

17 Punkte

Die Müller GmbH mit ihren Betriebsteilen A und B wird aufgespalten in die A-GmbH und in die B-GmbH. Die Müller GmbH erlischt bei diesem Vorgang.

9.1. (Multiple Choice)

Welche der Folgenden Aussagen ist korrekt?

- a) Es liegt ein Betriebsübergang nach § 613a BGB vor, bei dem die Mitarbeiter von Betriebsteil A auf die A-GmbH und die Mitarbeiter von Betriebsteil B auf die B-GmbH übergehen.
- b) Es liegt kein Betriebsübergang nach § 613a BGB vor, aber der Vorgang hat insoweit die gleiche Wirkung, dass für die Aktiven die Pensionsverpflichtungen der einzelnen Betriebe auf die jeweilige GmbH übergehen.
- c) Vor der Spaltung nicht zugeordnete Arbeitsverhältnisse (z.B. Support-Funktionen) sind frei zuordenbar.
- d) Für die vor der Spaltung erdienten Pensionsverpflichtungen der Aktiven besteht eine gesamtschuldnerische Nachhaftung der A-GmbH und der B-GmbH für 10 Jahre.
- e) Für sämtliche Versorgungsleistungen der aktiven Arbeitnehmer besteht eine Nachhaftung, wenn der Versorgungsfall in den nächsten 10 Jahren eintritt.
- f) Rentner und unverfallbar Ausgeschiedene sind den neuen GmbHs frei zuordenbar.
- g) Rentner und unverfallbar Ausgeschiedene der einzelnen Betriebe gehen auf die jeweilige GmbH über.
- h) Nach der Aufspaltung entfällt die Rentenanpassungsgarantie für die Rentner, die bei der Aufspaltung bereits im Rentenbezug waren.

9.2. (Multiple Choice)

Welche der folgenden Aussagen in Bezug auf die gesamtschuldnerische Haftung der A-GmbH und der B-GmbH sind korrekt?

- a) Alle an der Umwandlung beteiligten Rechtsträger haften für Zusagen, die vor der Spaltung erteilt wurden
- b) Alle an der Umwandlung beteiligten Rechtsträger haften für Ansprüche, die bis zur Spaltung erdient wurden
- c) Alle an der Umwandlung beteiligten Rechtsträger haften für die Rentenanpassung gem. BetrAVG
- d) Die gesamtschuldnerische Haftung ist beschränkt auf Ansprüche aus Versorgungsverpflichtungen, die innerhalb von zehn Jahren nach Spaltung fällig und geltend gemacht werden
- e) Für unverfallbar Ausgeschiedene haftet bei Insolvenz der A-GmbH oder der B-GmbH der PSVaG
- f) Bei Insolvenz innerhalb der ersten 10 Jahre nach der Spaltung haften die Gesamtschuldner bei eingetretenen Versorgungsfällen für alle bis zur Spaltung erworbenen Ansprüche auch über die 10 Jahre hinaus

9.3. (Multiple Choice)

Wer sind die Gesamtschuldner?

- a) Die Müller GmbH, die A-GmbH und die B-GmbH
- b) Nur die A-GmbH und die B-GmbH
- c) Die A-GmbH, die B-GmbH und der Pensionssicherungsverein